



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2013 (11.03)
(OR. en)**

6272/13

PUBLIC 2

VERMERK

Betr.:	MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES OKTOBER 2012
--------	---

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im OKTOBER 2012 angenommenen Rechtsakte^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zur Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Rechtsakte, wie das Datum der Annahme, die betreffende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website

<http://www.consilium.europa.eu> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates)) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (<http://consilium.europa.eu> (Dokumente – Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register)) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtsakte (zugänglich über

<http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente"–"Transparenz der Gesetzgebung"–"Ratsprotokolle").

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT IM OKTOBER 2012 ANGENOMMENEN
RECHTSAKTE****3188. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 4. Oktober 2012 in Luxemburg**

Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1-11

Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13-17

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12-33

Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5-12

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1-56

Verordnung (EU) Nr. 1027/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 38-40

Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 1-4

Standpunkt (EU) Nr. 10/2012 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs – Vom Rat am 4. Oktober 2012 angenommen

ABl. C 352E vom 16.11.2012, S. 1-22

Verordnung (EU) Nr. 1028/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern
ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 41-42

Standpunkt (EU) Nr. 11/2012 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern – Vom Rat am 4. Oktober 2012 festgelegt
ABl. C 352E vom 16.11.2012, S. 23-32

Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates
ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1-82

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 83-84

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57-73

Verordnung (EU) Nr. 1029/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan aufgrund der Flutkatastrophe
ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 43-53

2012/624/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuer-System abweichende Regelung einzuführen
ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 26-27

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China
ABl. L 275 vom 10.10.2012, S. 1-22

Schlussfolgerungen des Rates "Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten und den jungen Menschen in Europa bessere Chancen bieten"
Dok. 13907/12

Schlussfolgerungen des Rates "Verhütung und Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung und Förderung des Wohlergehens des Kindes"
Dok. 13445/12 COR 1 COR 2 (hu) + REV 1 (el)

3189. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Oktober 2012 in Luxemburg

Verordnung (EU) Nr. 967/2012 des Rates vom 9. Oktober 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen
ABl. L 290 vom 20.10.2012, S. 1-7

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 29/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 13947/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. 2/2012) innerhalb des Einzelplans X – Europäischer Auswärtiger Dienst – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
Dok. 14306/12

2012/669/EU: Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits
ABl. L 300 vom 30.10.2012, S. 2-2

Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits
Dok. 13332/12

2012/670/EU: Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
ABl. L 300 vom 30.10.2012, S. 34-34

Verordnung (EU) Nr. 999/2012 des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
ABl. L 300 vom 30.10.2012, S. 37-38

2012/658/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal
ABl. L 295 vom 25.10.2012, S. 14-19

3190. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10./11. Oktober 2012 in Luxemburg

Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74-97

Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkts

Dok. 13989/12

2012/646/EU: Beschluss des Rates vom 10. Oktober 2012 über die Verlängerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien

ABl. L 287 vom 18.10.2012, S. 4-4

2012/645/EU: Beschluss des Rates vom 10. Oktober 2012 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

ABl. L 287 vom 18.10.2012, S. 3-3

Schlussfolgerungen des Rates zu Schlüsseltechnologien und zur Europäischen Innovationspartnerschaft für Rohstoffe

Dok. 14887/12

3191. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 15. Oktober 2012 in Luxemburg

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit dem Kosovo über dessen Teilnahme an Unionsprogrammen

Dok. 14613/12

Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina

Dok. 14670/12

Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus

Dok. 14739/12

Schlussfolgerungen des Rates zu Georgien

Dok. 14741/12

Beschluss 2012/632/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/127/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 46-46

Verordnung (EU) Nr. 942/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 667/2010 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 3-5

Beschluss 2012/633/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 47-49

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 943/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 und des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 6-8

Verordnung (EU) Nr. 941/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 1-2

Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus
ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1-52

Beschluss 2012/634/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 50-57

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 9-15

Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 58-69

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 16-22

2012/649/EU: Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2012 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union im Namen der Union
ABl. L 288 vom 19.10.2012, S. 1-1

Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2012 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2011
Dok. 14443/12

Schlussfolgerungen des Rates "Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen"
Dok. 14451/12

Schlussfolgerungen des Rates zum Sozialschutz in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union
Dok. 14444/12

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklungsfinanzierung
Dok. 14272/12

Beziehungen zu Libanon – Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die sechste Tagung des Assoziationsrates
Dok. 14924/12

Schlussfolgerungen des Rates zur Lage in Mali
Dok. 14566/12 COR 1

Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien
Dok. 14927/12

Schlussfolgerungen des Rates zu Iran
Dok. 14929/12 REV 1

3192. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Oktober 2012 in Luxemburg

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 31/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14388/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 32/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
Dok. 14389/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 33/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14391/12

2012/682/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/015/SE/AstraZeneca, Schweden)
ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 76-76

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 15/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 13353/12

2012/685/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/001 IE/Talk Talk, Irland)
ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 79-79

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 16/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14067/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 17/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 13354/12

2012/681/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/009 NL/Gelderland Construction 41, Niederlande)
ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 75-75

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 20/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 13355/12

2012/683/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/019 ES/Galicia Metal, Spanien)
ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 77-77

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 22/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14068/12

2012/680/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/015 FR/Peugeot, Frankreich)
ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 74-74

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 26/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14069/12

Schlussfolgerungen: Europäischer Rat (Tagung am 18./19. Oktober 2012)
Dok. 13390/12

3193. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22./23. Oktober 2012 in Luxemburg

Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013
Dok. 14682/12

Schlussfolgerungen des Rates "Folgemaßnahmen zur Annahme eines Standards für die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Ractopamin auf der 35. Tagung der Codex-Alimentarius-Kommission"
Dok. 14981/12 + COR 1 (es)

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein: bisher erzielte Fortschritte"
Dok. 14227/12 ADD 1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 986/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 eingeführten endgültigen Anti-dumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China
ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 1-4

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 987/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd hergestellt werden

ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 5-8

2012/656/EU: Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Festlegung des von der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Laos zur WTO zu vertretenden Standpunkts

ABl. L 294 vom 24.10.2012, S. 7-7

3194. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 25. Oktober 2012 in Luxemburg

Schlussfolgerungen des Rates "Rio+20: Ergebnisse und Folgemaßnahmen der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (2012)"

Dok. 14700/12

3195. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 25. Oktober 2012 in Luxemburg

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96

Überarbeitete Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016

Dok. 11838/6/12 REV 6 +REV 6 COR 1 REV 1 + REV 6 COR 2 REV 1

2012/672/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Zypern

ABl. L 302 vom 31.10.2012, S. 11-11

2012/673/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Zypern

ABl. L 302 vom 31.10.2012, S. 12-12

2012/664/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Schweden

ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 44-44

Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 29-33

Beschluss 2013/12/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Moldau an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union
ABl. L 8 vom 12.1.2013, S. 1-1

Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Geänderte Begründung
Dok. 15186/12 ADD 1 REV 1

Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)
Dok. 14404/12

Beschluss des Rates über den in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt der Union
Dok. 14405/12

Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat betreffend die Ausnahmeklausel (Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts)
Dok. 14913/12

Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz weicher Ziele vor terroristischen Aktivitäten
Dok. 14591/12

Schriftliches Verfahren vom 26. Oktober 2012

Beschluss 2012/665/GASP des Rates vom 26. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea
ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 45-45

3196. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 29. Oktober 2012 in Luxemburg

Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.12 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen
ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 1-13

Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32-77

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. 3/2012) innerhalb des Einzelplans VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14718/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 34/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 15079/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 36/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 15080/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 37/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 15081/12

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 38/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 15082/12

2012/732/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über
die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß
Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen
Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche
Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/002 DE/manroland, Deutschland)
ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 20-20

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 27/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14834/12

2012/731/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über
die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß
Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen
Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche
Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/003 DK/Vestas, Dänemark)
ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 19-19

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 28/2012) innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012
Dok. 14835/12

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1039/2012 des Rates vom 29. Oktober 2012 zur Einführung
eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf
die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China
ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 1-12

2013/36/EU: Beschluss des Rates vom 29. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der
Europäischen Union und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zur Schaffung eines allge-
meinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der
Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt
ABl. L 16 vom 19.1.2013, S. 1-1

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNISSE
3188. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 4. Oktober 2012 in Luxemburg Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (Text von Bedeutung für den EWR) Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 25/12 REV 1 (de)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
	PE-CONS 30/1/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich einen ersten Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz, Solidarität und Kohärenz mit den Binnenmarktvorschriften darstellt. Die Kommission wird auch weiterhin – wie dies im ursprünglichen Vorschlag dargelegt wird – ein ehrgeizigeres Konzept fördern, das den Herausforderungen und weit reichenden Zielen der EU im Bereich der Energiepolitik entsprechen würde und besser darauf abgestimmt wäre. Insbesondere da der Gesetzgeber im Kommissionsvorschlag als obligatorisch vorgesehene Vorschriften zu fakultativen Vorschriften gemacht hat, – namentlich was einen Mechanismus zur Vorabprüfung der Vereinbarkeit anbelangt, um zu gewährleisten, dass neue zwischenstaatliche Abkommen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, mit Unionsrecht vereinbar sind, – wird die Kommission, die sich ihre im Vertrag verankerten Rechte vorbehält, die Wirksamkeit der erlassenen Rechtsvorschriften genau überwachen und gegebenenfalls ihre Revisionsklausel anwenden.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 32/12 REV 1 (de)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission begrüßt zwar die Gesamteinigung über die Normungsverordnung, bedauert aber die Aufnahme unnötiger und schwerfälliger Ausschussverfahren für die Übermittlung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen. Die Kommission wird die Überprüfungsklausel im vollen Umfang nutzen, um die Auswirkungen dieser Verfahren – insbesondere hinsichtlich des für die Fertigstellung von Normungsaufträgen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands – zu bewerten, und sie wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihre Schlussfolgerungen und alle diesbezüglich von ihr für erforderlich erachteten weiteren Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Rat zuleiten. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 den Rechtsrahmen darstellt, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausschussverfahren niedergelegt sind; daher ist ihres Erachtens Erwägungsgrund 51 nicht notwendig.			
Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 36/2/12 REV 2	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT: dagegen
Einseitige Erklärung der italienischen Delegation in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5, Artikel 10 und Artikel 1 Absatz 3 Italien stimmt gegen den Richtlinienentwurf, weil gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie zwei alternative Rechtssysteme parallel nebeneinander bestehen dürfen, nämlich zum einen das durch die Richtlinie eingeführte Rechtssystem der Ausnahme und zum anderen das System, das aus den entsprechenden Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten besteht, die von dem mit der Richtlinie eingeführten Rechtssystem unberührt bleiben. Italien ist nach wie vor überzeugt davon, dass diese Struktur zu gravierenden Unterschieden im Binnenmarkt führen und die Verwirklichung des Ziels der Richtlinie, eine Harmonisierung zu bewirken, gefährdet wird. Die beabsichtigte Harmonisierung wird durch die in Artikel 10 vorgesehene Überprüfungsklausel insofern noch weiter gefährdet, als diesem Artikel zufolge die Europäische Kommission dann, wenn ein Mitgliedstaat auf einen Fall der Unvereinbarkeit zwischen der nationalen Regelung und der Regelung der Richtlinie hinweist, aufgerufen ist, die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Richtlinie zu prüfen. Darüber hinaus scheint die Aufnahme der Kategorie der "unveröffentlichten Werke" (Artikel 1 Absatz 3) außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie zu liegen sowie mit den allgemeinen Grundprinzipien des Urheberrechts unvereinbar und ohne Bezug zu ihnen zu sein. Damit könnte nämlich das			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Persönlichkeitsrecht des Autors, das sogenannte "Urheberpersönlichkeitsrecht", verletzt werden, das von den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst, des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger garantiert wird. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Text von Bedeutung für den EWR)			
	PE-CONS 35/2/12 REV 2	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ES, PT: dagegen FI: Enthaltung
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Vorbildcharakter ihrer Gebäude im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie			
Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, dass sie aufgrund der großen Wirkung ihrer Gebäude in der öffentlichen Wahrnehmung und der führenden Rolle, die sie im Hinblick auf die Energieeffizienz ihrer Gebäude spielen sollten, unbeschadet geltender Hauhalts- und Vergabevorschriften zusagen, für Gebäude, die sich in ihrem Besitz befinden und von ihnen genutzt werden, die gleichen Anforderungen anzuwenden wie sie für Gebäude der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2012/XX/EU gelten (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG).			
Erklärung der Kommission zu Energieaudits			
Wie in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final vom 8.5.2012) dargelegt, hat die Kommission die Leitlinien der Union für staatliche Umweltbeihilfen als eines der Instrumente benannt, die einen Beitrag zur Wachstumsstrategie "Europa 2020" und zur Erreichung ihrer Ziele leisten können und die möglicherweise bis Ende 2013 überarbeitet werden. Dabei wird die Kommission gegebenenfalls sicherstellen, dass die künftigen Vorschriften für staatliche Umweltbeihilfen weiterhin in optimaler Weise umweltverträgliches Wachstum fördern, unter anderem durch die Förderung von Energieeffizienz in Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie.			
Erklärung der Kommission zum Emissionshandelssystem der Union			
Angesichts der Notwendigkeit, die Anreize im Emissionshandelssystem der Union beizubehalten, sagt die Kommission zu, – die Vorlage des ersten Berichts gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG über den CO₂-Markt, zusammen mit einer Überprüfung des Zeitprofils für Auktionen in Phase 3, mit Dringlichkeit zu betreiben; – in diesem Bericht Maßnahmenoptionen – darunter unter anderem das dauerhafte Zurückhalten der erforderlichen Menge von Zertifikaten – zu prüfen, um so rasch wie möglich weitere geeignete strukturelle Maßnahmen zu erlassen, die das Emissionshandelssystem in Phase 3 stärken und effizienter gestalten sollen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Erklärung Finnlands Finnland arbeitet seit Jahrzehnten systematisch an einer Verbesserung der Energieeffizienz. Angesichts der klimatischen Bedingungen und des hohen Anteils energieintensiver Branchen in Finnland ist Energieeffizienz eine Notwendigkeit. Finnlands zweiter Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan vom Juni 2011 enthält alle laufenden energiepolitischen Maßnahmen und Aktionen. Dank dieser Maßnahmen wird Finnland noch vor 2016 das in der Energiedienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene 9 %-Ziel übertreffen. Finnland hat unterstrichen, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bereits seit 2008 ergriffen haben, um die Ziele der Energiedienstleistungsrichtlinie zu erfüllen, in der Energieeffizienzrichtlinie uneingeschränkt hätten berücksichtigt werden müssen. Aus seiner Sicht ist es nicht besonders fair, wenn die Einsparungen, die die Mitgliedstaaten bereits aufgrund der Energiedienstleistungsrichtlinie erzielt haben, vernachlässigt werden. Seiner Auffassung nach muss die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie, mit der die Menge der zugekauften Energie verringert wird, auch in der Energieeffizienzrichtlinie als Energieeinsparung gewertet werden, was sie aus Sicht des Endverbrauchers ja eindeutig ist. Der breite Geltungsbereich der Energieeffizienzrichtlinie, die große Zahl von Einzelverpflichtungen und die verbindlichen Fristen sind nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für die Kommission eine Herausforderung. Finnland befürchtet, dass Probleme auftreten werden, was die Kosten für die Einhaltung der Richtlinie, einschließlich des Verwaltungsaufwands, und die allgemeine Akzeptanz bei den Zielgruppen anbelangt. Die Kommission sollte sicherstellen, dass sich die ausführliche Regelung für die Berechnung, Überprüfung, Überwachung und Berichterstattung auf ein vernünftiges Maß beschränkt. Finnland möchte zudem gerne wissen, ob und wie die EU-Organe selbst die Verpflichtungen, die die Richtlinie öffentlichen Einrichtungen auferlegt, in den vorgeschriebenen Fristen erfüllen wollen. Erklärung Portugals Portugal ist in den vergangenen Jahren bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen gut vorangekommen. Vor der gegenwärtigen Wirtschaftskrise hat es nämlich insbesondere von 2007 bis 2010 große Anstrengungen unternommen, um seinen nationalen Energieeffizienzplan umzusetzen. Portugal will keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass es Energieeffizienzstrategien befürwortet, unterstreicht jedoch, dass die speziellen Maßnahmen, die die Energieeffizienzrichtlinie vorschreibt, nicht die beste Methode sind, um Energieeinsparungen in Portugal zu erreichen, und zwar aus folgenden Gründen: a) Wenn die Einsparungen, die die Mitgliedstaaten bereits aufgrund der Energiedienstleistungsrichtlinie erzielt haben – und bis zum 31. Dezember 2013 noch erzielen werden –, außer Acht bleiben, werden die Mitgliedstaaten bestraft, die (wie Portugal) schon Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben. b) In der Energieeffizienzrichtlinie wird Gebäuderenovierungsmaßnahmen Vorrang eingeräumt; solche Maßnahmen sind maßgeschneidert für Länder, in denen wegen der klimatischen Bedingungen Kühl- und Heizsysteme unbedingt erforderlich sind, eignen sich – unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten – jedoch nicht für Länder, in denen ganzjährig gemäßigte Temperaturen herrschen. Überdies müssen bei Gebäuderenovierungsmaßnahmen im Voraus erhebliche Investitionen getätigt werden. Da Kapital in Portugal teurer ist als in anderen Mitgliedstaaten und zudem die portugiesischen Verbraucher weniger für Kühlung und Heizung ausgeben, lässt sich eine Amortisierung der Investitionen in Portugal sehr viel schwerer erreichen als in anderen Mitgliedstaaten.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
c) Außerdem führt die Energieeffizienzrichtlinie zu einer Steigerung der öffentlichen Ausgaben; insbesondere entstehen Kosten durch die Renovierung von Regierungsgebäuden, die Umsetzung der Richtlinie und den Verwaltungsaufwand. Portugal stellt sich besorgt die Frage, wie es diese Ausgabenverpflichtungen bei den strengen Haushaltsauflagen, die sich aus dem von ihm unterzeichneten Finanzhilfeprogramm ergeben, erfüllen soll. Die Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen und für Akzeptanz bei den Zielgruppen zu sorgen, wird eine große Aufgabe darstellen. Portugal möchte gerne mit der Kommission zusammenarbeiten und rechnet mit ihrer Unterstützung, wenn es darum geht, wie es die Verpflichtungen der Richtlinie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen soll. Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation In Bezug auf die deutsche Fassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie möchten die deutsche und die österreichische Regierung nochmals betonen, dass der englische Begriff "cost effective" in dieser Richtlinie mit "kosteneffizient" hätte übersetzt werden müssen. Erklärung Spaniens Spanien setzt sich nach wie vor uneingeschränkt dafür ein, bis 2020 das europäische Ziel von Primärenergieeinsparungen in Höhe von 20 % zu erreichen. In den vergangenen zehn Jahren hat Spanien entscheidende Maßnahmen getroffen, um die Energieeffizienz seiner Wirtschaft zu verbessern. Das in der Energiedienstleistungsrichtlinie von 2006 (2006/32/EG) vorgeschriebene Ziel der Senkung des Gesamtenergieverbrauchs um 9 % hat es bereits 2010, also sechs Jahre früher, erreicht. Erst kürzlich hat Spanien einen sehr weitgesteckten nationalen Energieeinsparungs- und -effizienzplan für die Zeit von 2011 bis 2020 angenommen. In Anbetracht des aktuellen wirtschaftlichen Kontexts und seiner bisherigen Bemühungen vertritt Spanien jedoch die Auffassung, dass die neue Energieeffizienzrichtlinie kein kosteneffizientes Konzept für weitere Energieeinsparungen bietet, sondern vielmehr bestimmte Länder unverhältnismäßig belastet: • Dadurch, dass bisherige Bemühungen und vor 2014 erzielte Einsparungen außer Acht gelassen werden, werden Länder wie Spanien, die in den letzten Jahren mit einem erheblichen finanziellen Aufwand eine Vorreiterrolle bei der Förderung der Energieeffizienz gespielt haben, bestraft. • Die neue Rechnungslegungsmethode stellt eine unberechtigte Veränderung der bereits etablierten und allgemein akzeptierten Methode dar – der alle Mitgliedstaaten sowie die Kommission zugestimmt haben -, die beträchtliche Transaktionskosten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird, um die bestehenden Maßnahmen anzupassen. • Außerdem enthält sie Anreize für die Annahme kurzfristiger Maßnahmen, die auf lange Sicht nicht unbedingt die effizientesten sind. Dies gilt insbesondere für das Baugewerbe, bei dem das größte unerschlossene Energieeinsparungspotenzial in Europa liegt, die Amortisierungszeiträume jedoch sehr lang sind und dessen Einsparungen nach 2020 von der Energieeffizienzrichtlinie ebenfalls außer Acht gelassen werden. Laut dem spanischen nationalen Energieeffizienzplan 2011 bis 2020 entfallen schätzungsweise 60 % des gesamten Finanzierungsbedarfs bis 2020 auf das Baugewerbe. • Das in der Energieeffizienzrichtlinie niedergelegte verbindliche Ziel für die Renovierung öffentlicher Gebäude überschneidet sich nicht nur mit den Zielen der Richtlinie 2010/31/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; die Erfahrungen in mehreren EU-Ländern zeigen, dass die Regierungen sich nicht völlig auf Energiedienstleistungsunternehmen verlassen können, um die Kosten für die Renovierung öffentlicher Gebäude zu externalisieren, und daher wird dieses Ziel die öffentlichen Haushalte kurzfristig zusätzlich belasten. • Die Förderung der KWK für Fernwärme oder -kühlung setzt Infrastrukturen voraus, die in Ländern mit besonderen Klimabedingungen bereits vorhanden, in			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
anderen Ländern jedoch nicht weit verbreitet und in der aktuellen Wirtschaftslage unerschwinglich sind. Des Weiteren muss ein Gleichgewicht zwischen der Förderung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und den Flexibilitätsbedürfnissen des Elektrizitätssystems hergestellt werden, insbesondere in Ländern wie Spanien, wo heute über 30 % des gesamten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden. Spanien ist jedoch zuversichtlich, in Zusammenarbeit mit der Kommission die kosteneffizientesten Lösungen zu finden, damit es den Verpflichtungen aufgrund der Energieeffizienzrichtlinie nachkommen kann.			
Verordnung (EU) Nr. 1027/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 42/12 REV 1 (sl)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission zur Festlegung von Gebühren für Pharmakovigilanz-Tätigkeiten Die Kommission hat am 18. Juni 2012 eine öffentliche Konsultation zu einem Grundsatzpapier betreffend die Einführung von Gebühren für Pharmakovigilanz – wie in der Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 und in der Richtlinie 2010/84/EU vorgesehen – eingeleitet, zu dem bis zum 15. September 2012 Bemerkungen abgegeben werden können. Nach Prüfung der eingegangenen Bemerkungen wird die Kommission eine Folgenabschätzung ausarbeiten; dies ist einer der für das Gesetzgebungsverfahren notwendigen Schritte, bevor die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt. Die Kommission wird sich weiterhin vorrangig mit diesem Dossier befassen, da sie dem Europäische Parlament und dem Rat baldmöglichst einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen möchte.			
Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 43/2/12 REV 2	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 10/2012 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs – Vom Rat am 4. Oktober 2012 angenommen	10090/2/12 COR 1 (hu) REV 1 (bg) ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen
Erklärung des Rates zu Erwägungsgrund 44 und Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e Der Rat stellt hinsichtlich des Erwägungsgrunds 44 fest, dass die Kommission im Kontext der Umsetzung eines möglichen künftigen Gesetzgebungsakts über die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgastätigkeiten prüfen sollte, welchen potenziellen Beitrag die Agentur in Bezug auf die Verhütung der Verschmutzung durch Offshore-Erdöl- und -Gasanlagen leisten kann. Diesbezüglich vertritt der Rat die Ansicht, dass die Agentur weiterhin im Rahmen ihres derzeitigen Mandats mit Schwerpunkt auf der Sicherheit des Seeverkehrs und schifffahrtsbezogenen Aufgaben sowie im Rahmen der für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage tätig sein sollte.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Ferner bestätigt der Rat hinsichtlich Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e, dass die Prüfung von Auflagen der IMO und die Zusammenstellung von grundlegenden Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt keine Inspektionstätigkeiten oder speziell mit der Exploration oder Gewinnung von mineralischen Ressourcen zusammenhängende Tätigkeiten umfasst. Erklärungen der Kommission Anlässlich der am 16. Juni 2011 festgelegten allgemeinen Ausrichtung des Rates hat die Kommission bekanntgegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung vier Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h, Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und b sowie zu Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f abgeben werde. 1. Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt Hinsichtlich der technischen Unterstützung, die die Agentur der Kommission bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Inspektionsaufgaben zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt leistet, bestätigt die Kommission, dass sich diese Bestimmung nicht auf den Charakter der Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt auswirkt, die in der Verordnung (EG) Nr. 324/2008 der Kommission vom 9. April 2008 zur Festlegung geänderter Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt vorgesehen sind. Insbesondere werden mit dieser Bestimmung weder die Befugnisse der Kommission zur Durchführung von Inspektionen erweitert noch der EMSA Befugnisse zur eigenständigen Durchführung von Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt übertragen. 2. Zuständigkeit der Union Hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission zu leistenden technischen Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO versteht die Kommission den Begriff "Zuständigkeit" im Sinne des Vertrages so, dass er auch den Begriff des Unionsinteresses umfasst, der derzeit bei der praktischen Koordinierungsarbeit der EU in Bezug auf die IMO verwendet wird. 3. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Treibhausgasemissionen von Schiffen Im Hinblick auf die in Artikel 2a aufgelisteten Nebenaufgaben weist die Kommission auf Folgendes hin: (1) Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist es, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen. Einige der in Anhang III Tabelle 2 aufgeführten Belastungen und Auswirkungen hängen mit dem Seeverkehr zusammen. Die Kommission, die unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der verschiedenen Bereiche, die durch die Richtlinie abgedeckt werden, einzuschätzen hat, hält es für sinnvoll, die technische Unterstützung der Agentur für Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr zu erhalten, insbesondere durch die Nutzung der Ergebnisse bestehender Instrumente wie SafeSeaNet und CleanSeaNet. (2) Im Hinblick auf Treibhausgasemissionen von Schiffen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich die mögliche technische Unterstützung der Agentur nicht auf die Berechnung von Emissionen beschränken sollte, da dies als eine EU-Präferenz für ein bestimmtes marktbasiertes Instrument angesehen werden könnte. Ferner ist die Kommission der Meinung, dass jegliche technische Unterstützung, die die EMSA bereitstellt, den Standpunkt der EU zu einer weltweiten oder regionalen Situation nicht beeinträchtigen wird. 4. Klassifikationsgesellschaften für Binnenschiffe			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNISSE
Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f vorgesehene Bereitstellung sachdienlicher Informationen seitens der Agentur für die Kommission auf der Grundlage der vorhandenen Sachkompetenz der EMSA erfolgen kann und daher keine zusätzlichen Mittel für Inspektionen erfordert.			
Verordnung (EU) Nr. 1028/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern	PE-CONS 46/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 11/2012 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern – Vom Rat am 4. Oktober 2012 festgelegt	11917/1/12 REV 1 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission			
Die Tatsache, dass in dieser Verordnung, einschließlich der Erwägungsgründe 17, 18 und 19, die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Verfahren vorgesehen ist, stellt keinen Präzedenzfall dafür dar, dass künftige Regelungen der Union gestatten, die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, in Bereichen, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Darüber hinaus stellt der Rückgriff auf das Beratungsverfahren anstelle des Prüfungsverfahrens in dieser Verordnung keinen Präzedenzfall für künftige Regelungen zur Schaffung des Rahmens für die gemeinsame Handelspolitik dar.			
Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates	PE-CONS 26/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Luxemburgs			
Luxemburg weist darauf hin, dass – obwohl mit der Reform des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen das Ziel verfolgt wird, die hilfsbedürftigsten Länder zu unterstützen, – der grundlegende Ansatz des vorliegenden Vorschlags diesem Prinzip nicht in vollem Umfang gerecht wird. Luxemburg bedauert, dass alle Länder mit mittlerem Einkommen ausgeschlossen sind, da hierbei die Heterogenität dieser Ländergruppe nicht gebührend berücksichtigt wird. Da Luxemburg jedoch anerkennt, wie wichtig es ist, dass das Schema allgemeiner Zollpräferenzen auf möglichst breiter Basis angenommen wird, schließt es sich der Einigung über diesen Rechtsakt an.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union	PE-CONS 29/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	PE-CONS 37/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten DK: keine Teilnahme
Erklärung Dänemarks Artikel 30 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe geht von einer Auslegung des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks aus, die Dänemark nicht teilt. Dänemark hat die mit Artikel 30 gefundene Lösung zur Kenntnis genommen, die in der Klarstellung besteht, dass mit dieser Richtlinie der Rahmenbeschluss 2001/220/JI durch Aufhebung geändert wird, wobei diese Lösung nicht das Ergebnis der laufenden Erörterungen über vergleichbare künftige Situationen berührt.			
Verordnung (EU) Nr. 1029/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan aufgrund der Flutkatastrophe	PE-CONS 47/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Schwedens Schweden begrüßt die Annahme einer Verordnung über autonome Handelspräferenzen für Pakistan. Der Handel ist eine wesentliche Triebkraft für Wachstum und Entwicklung und bietet Vorteile für alle Parteien. Schweden erinnert jedoch daran, dass diese spezielle Verordnung das Endprodukt des Beschlusses des Europäischen Rates vom 16. September 2010 ist, als Soforthilfe den Handel zu erleichtern, damit sich Pakistan nach den verheerenden Überschwemmungen in dem besagten Jahr wieder erholen kann, und bedauert, dass die Annahme dieser Verordnung spät erfolgt, dass sie in ihrer Anwendung begrenzt ist und im Grunde genommen nur kurze Zeit gelten wird. Angesichts der Zusage der EU, den Handel als Instrument für Entwicklung und wirtschaftliche Erholung zu nutzen, wird der Rat vor Ende 2013 auf die Frage der autonomen Handelspräferenzen für Pakistan zurückkommen. Schweden wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Pakistan 2014 ein potenzieller Kandidat für APS+ wird, sofern es die erforderlichen Kriterien erfüllt.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNISSE
3190. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10./11. Oktober 2012 in Luxemburg Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 50/12 REV 1 (lt)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG ging es u.a. um kurzfristige Schwankungen der nationalen Währungen gegenüber der ECU und die Zeit, die gegebenenfalls für die Anpassung der Rechtsvorschriften benötigt wird. Bei der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 werden diese Bedingungen gebührend berücksichtigt.			
3193. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22./23. Oktober 2012 in Luxemburg Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 Dok. 14682/12		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
3195. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 25. Oktober 2012 in Luxemburg Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates	PE-CONS 45/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL: Enthaltung
Gemeinsame Erklärung zu Themen im Zusammenhang mit dem MFR Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass die Haushaltsordnung überarbeitet wird, um Änderungen vorzunehmen, die durch das Ergebnis der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 notwendig werden, einschließlich der folgenden Themen:			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
– der die Übertragung betreffenden Vorschriften für die Reserve für Soforthilfe und für Projekte, die im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" finanziert werden; – der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel und des Haushaltssaldos sowie des damit zusammenhängenden Vorschlags, diese in die Reserve für Zahlungen und Verpflichtungen einzustellen; – der möglichen Aufnahme des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Union; – der Behandlung von Mitteln, die aus den Vereinbarungen über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen stammen.			
Gemeinsame Erklärung zu den Ausgaben für Gebäude mit Bezugnahme auf Artikel 203			
Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen wie folgt überein:			
1. Das in Artikel 203 Absatz 4 vorgesehene Frühwarnverfahren und das in Artikel 203 Absatz 5 vorgesehene Verfahren der vorherigen Zustimmung gelten nicht für den kostenfreien oder gegen einen symbolischen Betrag getätigten Erwerb von Grundstücken.			
2. Die Begriffe "Gebäude" und "Immobilien" in Artikel 203 beziehen sich ausschließlich auf Nichtwohngebäude. Das Europäische Parlament und der Rat können Auskünfte über Wohngebäude anfordern.			
3. In Fällen außergewöhnlicher oder aus politischen Gründen dringlicher Umstände können die Informationen zu Immobilienprojekten für EU-Delegationen oder Büros in Drittstaaten nach Artikel 203 Absatz 4 gemeinsam mit dem Immobilienprojekt nach Artikel 203 Absatz 5 vorgelegt werden. In solchen Fällen verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, das Immobilienprojekt möglichst frühzeitig zu behandeln.			
4. Das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Artikel 203 Absätze 5 und 6 gilt nicht für vorbereitende Verträge oder Studien, die zur Bewertung der Einzelheiten der Kosten und der Finanzierung des Immobilienprojekts erforderlich sind.			
5. Die in Artikel 203 Absatz 7 Ziffern ii bis iv vorgesehenen Schwellenwerte 750 000 EUR bzw. 3 000 000 EUR schließen die Ausstattung des Gebäudes ein; im Fall von Mietverträgen gelten die Schwellenwerte für die Miete ohne Nebenkosten, schließen aber die Kosten der Ausstattung der Gebäude ein.			
6. Die in Artikel 203 Absatz 3 Buchstabe a genannten Ausgaben schließen Nebenkosten nicht ein.			
7. Die Kommission wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Haushaltsordnung über die Anwendung der in Artikel 203 vorgesehenen Verfahren Bericht erstatten.			
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 203 Absatz 3			
Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass entsprechende Bestimmungen in die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffen werden, aufgenommen werden.			
Erklärung des Rates zu den Artikeln 34 und 40 mit Bezugnahme auf die Rechtssache C-77/1			
Der Rat weist darauf hin, dass der verabschiedete Wortlaut der Haushaltsordnung nicht die Angelegenheiten berührt, die in der Rechtssache C-77/11 (Annahme und Veröffentlichung von Haushaltsplänen) zur Sprache kommen; der verabschiedete Wortlaut muss, wenn sich das als notwendig erweist, überarbeitet werden, damit er mit dem Urteil des Gerichtshofs in der genannten Rechtssache in Einklang steht.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNISSE
Erklärung der Kommission zu Artikel 59 Absätze 5 und 6 Die Kommission bestätigt, – dass die jährliche Vorlage von Informationen für die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Kommission einen Überblick über die Konten für die Ausgaben des Bezugszeitraums im Sinn der sektorspezifischen Vorschriften verschafft; – dass sich diese Vorlage von Informationen von dem Verfahren der Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme gemäß Artikel 59 Absatz 6 unterscheidet. Die Haushaltsordnung macht keine Vorgabe bezüglich der Einzelheiten der Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme bzw. des Abschlusses der Ausgabetätigkeit; diese müssen in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden. Erklärung der Kommission zu der Frist für die Übermittlung der von den Mitgliedstaaten verlangten Informationen nach Artikel 59 Absatz 5 Die Übermittlung der alljährlich vorzulegenden Informationen nach dem 15. Februar bedeutet, dass sich der Termin für die Unterzeichnung der jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektionen, die in geteilter Mittelverwaltung Mittel der Union ausführen, und für deren Weiterleitung an den Rechnungshof im Hinblick auf dessen Jahresbericht verschiebt. Infolgedessen wird damit auch die rechtzeitige Vorlage der Zusammenfassung der Jahresberichte beim Europäischen Parlament und beim Rat zum 15. Juni, wie in Artikel 66 Absatz 9 vorgesehen, und der Bemerkungen des Rechnungshofs nach Artikel 162 Absatz 1 in Frage gestellt. Erklärung der Kommission zu Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 5 Die Kommission weist darauf hin, dass sie, wie in Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgesehen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Haushaltsplans in geteilter Mittelverwaltung einhalten wird. Dementsprechend wird es keine Auswirkungen auf die Prüfung und Bewertung der in Artikel 59 Absatz 5 vorgesehenen Informationen durch die Kommission haben, wenn eine freiwillige Erklärung eines Mitgliedstaats, die auf der geeigneten nationalen oder regionalen Ebene unterzeichnet ist, nicht vorliegt. Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 77 Absatz 3 auf die Strukturfonds Wenn ein Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten auf eigene Rechnung aufdeckt und korrigiert, kann er den annullierten Beitrag aus dem Fonds innerhalb des jeweiligen operativen Programms wiederverwenden, mit Ausnahme von Vorgängen, die Gegenstand der Korrektur waren, oder – im Fall einer finanziellen Berichtigung wegen einer systembedingten Unregelmäßigkeit – von Vorgängen, die von dem systembedingten Fehler betroffen sind. Erklärung der Kommission zu Finanzkorrekturen durch eigene Hochrechnung im Sinn von Artikel 77 Absatz 4 Finanzkorrekturen werden, soweit möglich, auf der Grundlage der rechtsgrundlos gezahlten Beträge berechnet. Die Kommission bestätigt, dass sie nur dann Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen vornehmen wird, wenn es nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge genau zu berechnen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Erklärung der Kommission zu der Kürzung oder Einziehung von Mitteln bei systembedingten oder immer wiederkehrenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten auf Seiten eines Finanzhilfeempfängers (Hochrechnung) mit Bezugnahme auf Artikel 135 Absatz 6 Die Kommission bestätigt, dass im Fall erwiesener systembedingter oder immer wiederkehrender Fehler oder Unregelmäßigkeiten auf Seiten eines Empfängers die Berechnung der zu kürzenden oder einzuziehenden Beträge durch Hochrechnung als letztes Mittel zu betrachten ist. Wo immer möglich, werden die zu kürzenden oder einzuziehenden Beträge anhand der vom Empfänger geänderten finanziellen Aufstellungen berechnet. Die Ermittlung des Satzes für die Kürzung oder Einziehung durch Hochrechnung wird nur dann herangezogen, wenn es für den Begünstigten unmöglich ist oder erhebliche administrative Schwierigkeiten schaffen würde, die nicht förderfähigen Kosten genau zu quantifizieren. Außerdem bestätigt die Kommission, dass sie begründete Vorschläge des Begünstigten für eine alternative Methode oder einen alternativen Satz gebührend prüfen wird, bevor eine Kürzung oder Einziehung von Mitteln beschlossen wird. Erklärung der Kommission zu der Förderfähigkeit von nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen mit Bezugnahme auf Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe c Die Kommission bestätigt, dass laut Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe e die Bestimmungen des Titels VI – einschließlich Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe c, der die Förderfähigkeit von nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen betrifft – nicht auf Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Sinn von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 59 Anwendung finden. Erklärung der Kommission zu dem Ausschussverfahren im Zusammenhang mit Treuhandfonds der Union mit Bezugnahme auf Artikel 187 Absatz 8 Die Kommission bestätigt, – dass die Einrichtung von Treuhandfonds der Union durch den Mehrwert der Maßnahmen der Union und die Zusätzlichkeit der Mittel gebührend gerechtfertigt werden müssen; – dass die Beschlüsse zur Einrichtung, zur Fortschreibung und zur Auflösung von Treuhandfonds der Union entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Basisrechtsakte einem Prüfverfahren unterzogen werden. Erklärung der Kommission zu Darlehen im Sinn von Artikel 203 Absatz 8 Die Kommission betont, dass die Heranziehung von Darlehen zum Ankauf von Immobilien nicht dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach Artikel 17 der Haushaltsordnung zuwiderläuft. Die Darlehensaufnahme ist ein haushaltsexterner Vorgang: Der Darlehensbetrag wird im Haushaltsplan nicht als Einnahme verbucht und die vollständigen Gebäudekosten werden nicht als Ausgaben aufgeführt. Nur die jährlich an die Bank zu zahlenden Raten werden als Ausgaben aufgeführt, denen die jährlichen Verwaltungsmittel (Einnahmen) gegenüberstehen. Unter Buchführungsaspekten wird mit dem Darlehen keine Ausgabe aus dem Haushalt finanziert, sondern der Erwerb eines Vermögenswertes. Das Darlehen (Verbindlichkeit) wird durch den Wert der Immobilie (Vermögenswert) kompensiert. Aus diesen Gründen entsteht durch Darlehen für den Erwerb von Immobilien kein Fehlbetrag.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE OKTOBER 2012			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Erklärung des Europäischen Parlaments Die Mittel in Höhe von 85,9 Mio. EUR, die Belgien dem Europäischen Parlament Anfang 2010 zurückgezahlt hat und die für Immobilienprojekte zweckgebunden wurden, sind als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zu betrachten.			
3196. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 29. Oktober 2012 in Luxemburg Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.12 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen	PE-CONS 31/12 COR 1 (ro)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen EE, FI: Enthaltung
Erklärungen der Europäischen Kommission 1. Erwägungsgrund 27: Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände Die Kommission erinnert daran, dass die Einbeziehung von Bestimmungen über die Sammlung des Abwassers von Wäschern bei einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EG unter das ausschließliche Initiativrecht der Kommission fällt. Die Kommission beabsichtigt zwar durchaus, eine solche Einbeziehung zu erwägen, doch greift dies in keiner Weise dem Ergebnis ihrer Beratungen oder dem Inhalt eines künftigen Vorschlags vor, insbesondere was die Frage anbelangt, ob auf Abfälle eine "sondergebührenfreie Politik" angewandt werden sollte oder nicht.			
2. Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte Falls keine Stellungnahme abgegeben wurde, findet nach Auffassung der Kommission Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) Anwendung, da die Richtlinie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zum Ziel hat. Daher besteht kein Anlass für einen Hinweis darauf, dass der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ohne Stellungnahme nicht von der Kommission angenommen werden darf.			
3. Erklärung der Kommission zur Verwendung einer dynamischen Bezugnahme auf internationale Abkommen Die in Artikel 2 Absatz 3e der Richtlinie enthaltene dynamische Bezugnahme auf die Festlegung neuer Schwefelemissions-Überwachungsgebiete entsprechend einem IMO-Beschluss ist nach Auffassung der Kommission nicht rechtlich einwandfrei, da sie dazu führt, dass Beschlüsse der IMO am ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei automatisch akzeptiert werden.			
4. Erklärung der Kommission zur Verwendung von Durchführungsrechtsakten Nach Auffassung der Kommission sind die Maßnahmen betreffend die Häufigkeit der Probenahmen, die Definition der repräsentativen Probenahme (Artikel 6 Absatz 1b Buchstaben a und c) und die in den Bericht aufzunehmenden Angaben (Artikel 7 Absatz 1a) nicht durchführender Natur und fallen somit nicht unter Artikel 291 AEUV. In all diesen Fällen hält die Kommission Artikel 290 für das geeignete Verfahren, da es um Maßnahmen von			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
allgemeiner Geltung geht, welche gegebenenfalls die nicht wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie ändern oder ergänzen. Sie behält sich alle ihre diesbezüglichen Rechte vor. 5. Erklärung der Kommission zu dem an sie gerichteten Ersuchen, bis Ende 2012 neue Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie auszuarbeiten Die Kommission erinnert daran, dass das im September 2011 veröffentlichte Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die "Toolbox für nachhaltige Lösungen für den Schiffsverkehr" mehrere Maßnahmen enthielt, die kurz-, mittel- oder langfristig angewandt werden könnten, und dass die Kommission mittlerweile auch in weiteren Bereichen tätig geworden ist und bereits bei mehreren- auch kurzfristigen - Maßnahmen Fortschritte erzielt hat, indem sie beispielsweise für eine Erhöhung der Mittelausstattung bestehender Programme – z.B. Marco Polo und TEN-V – gesorgt hat. Die Kommission hält es für unrealistisch, unglaublich und unmöglich, in den wenigen verbleibenden Monaten bis zum Jahresende 2012 neue tragfähige Initiativen auszuarbeiten und vorzuschlagen. Die Kommission bedauert es, dass der Rat und das EP den Vorschlag der Kommission abgelehnt haben, bis Mitte 2013 über die Fortschritte zu berichten, um der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich mehr mit Inhalten anstatt nur mit der Berichterstattung zu befassen. 6. Erklärung der Kommission zu den laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der thematischen EU-Strategie zur Luftreinhaltung Ohne dem Endergebnis der Überprüfung vorzugreifen, bestätigt die Kommission, dass sie im Rahmen eines von mehreren Szenarien die Kosten und den Nutzen weiterer Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch Schiffe prüft, einschließlich der Folgen einer Beschränkung des Schwefelhöchstgehalts von Schiffskraftstoffen auf 0,1 % in Hoheitsgewässern. Erklärung Polens Polen unterstützt grundsätzlich den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen zwecks Übernahme der IMO-Regeln in das EU-Recht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sowohl die geänderte Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens als auch die überarbeitete Richtlinie zu einem erheblichen Anstieg der Kraftstoffpreise und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen SECA-Regionen und anderen Regionen führen werden. Die Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs als umweltfreundliche Alternative zur Beförderung auf der Straße und eine mögliche Verlagerung auf andere Verkehrsträger geben für Polen Anlass für große Besorgnis. Daher kommt der Ausarbeitung des Arbeitspapiers "Pollutant emission reduction from maritime transport and the sustainable waterborne transport toolbox" (Toolbox-Dokument – Artikel 7 Absatz 3), finanziellen Maßnahmen wie in Artikel 4f sowie künftigen Legislativvorschlägen (wie in Artikel 7 Absatz 2) zugunsten der von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen/Betreiber sehr große Bedeutung zu. Darüber hinaus ist Polen der Auffassung, dass der Begriff "Betreiber" sich sowohl auf Schiffsbetreiber als auch Hafenbetreiber erstreckt, da Häfen von den obengenannten Verzerrungen gleichermaßen betroffen sein werden und daher für eine Finanzhilfe in Frage kommen werden.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Erklärung Deutschlands Deutschland begrüßt den Vorschlag, mit dem das europäische Recht in Einklang mit Anhang VI des MARPOL-Übereinkommens in der 2008 von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation überarbeiteten Fassung (MARPOL-EntschlieÙung MEPC.176 (58)) gebracht wird. Im Interesse des Meeresschutzes und der Luftqualität hat Deutschland bei den Verhandlungen mit der IMO nachdrücklich die in Anhang VI des Marpol-Übereinkommens dargelegten Grenzwerte unterstützt. Dies gilt insbesondere für den maximalen Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, die Schiffe innerhalb der SOx-Emissions-Überwachungsgebiete (Sulphur Emission Control Areas – SECA) verwenden können. Deshalb hat Deutschland die Anforderungen des überarbeiteten Anhangs VI im Jahr 2010 in nationales Recht umgesetzt. Bei den Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag hat sich Deutschland aus Gründen des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für eine einheitliche Anwendung der SECA-Grenzwerte auf die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen sämtlicher Mitgliedstaaten ausgesprochen. Außerdem hat Deutschland im Hinblick auf die Luftqualität und auch im Hinblick auf die Einhaltung der verbindlichen europäischen Grenzwerte für Partikelkonzentrationen (PM 10) vorgeschlagen, den Grenzwert für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, die von in Binnengewässern betriebenen Seeschiffen verwendet werden, an den Grenzwert für den Schwefelgehalt von Kraftstoffen für Binnenschiffe anzugleichen. Deutschland begrüßt die Tatsache, dass der globale IMO-Normwert von 0,5 % in Europa ab 2020 – unbeschadet der IMO-Überprüfung von 2018 – gelten wird. Striktere Kraftstoffnormwerte für Fahrgastschiffe, insbesondere für Fahrgastschiffe, die im Linienverkehr überwiegend in Häfen oder nahe der Küste eingesetzt werden, würden jedoch zur Verbesserung der Luftqualität in den Küstengebieten beitragen. Deutschland bedauert, dass die Anforderungen für Fahrgastschiffe im Kompromisstext nicht ehrgeizig genug sind und sogar unter denen des Kommissionsvorschlags liegen. Deutschland lehnt es ferner ab, dass die Möglichkeit der Gewährung staatlicher Beihilfen nicht mehr ausdrücklich an das Übertreffen der Anforderungen der Richtlinie geknüpft ist. Deutschland schlägt vor, dass staatliche Beihilfen nur in Fällen gewährt werden dürfen, in denen die in der Richtlinie festgelegten Normwerte zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt erfüllt werden, oder in denen der Schwefelgehalt wesentlich niedriger als der vorgeschriebene Höchstwert ist. Nach Ansicht Deutschlands kann die Tatsache, dass die Erfüllung der geforderten Grenzwerte für Schwefel zur Reduzierung anderer Emissionen führen kann, nicht als Rechtfertigung für die Gewährung staatlicher Beihilfen herangezogen werden. Daher kann Deutschland den Kompromisstext insgesamt nicht unterstützen. Erklärung Finnlands Finnland begrüßt die Richtlinie für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen und die Änderung der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens im Interesse der Luftqualität, der Gesundheit und der Umwelt. Allerdings werden die neuen Vorschriften in Anbetracht der geschätzten Kosten für schwefelarme Kraftstoffe und für die Umrüstung der Schiffe auf emissionsmindernde Technologien erhebliche Auswirkungen auf die Schifffahrt und die vom Seeverkehr abhängigen Branchen haben. Die geografische Lage Finnlands, das sich zwar im SECA-Gebiet befindet, aber sehr weit vom Hauptgebiet des europäischen Marktes entfernt ist, sowie der Zeitplan für die Umsetzung der neuen Vorschriften stellen eine enorme Herausforderung dar. Finnland ist daher der Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten unbedingt gestattet sein sollte, in einer Übergangszeit finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu reduzieren und auf diese Weise zu verhindern, dass es durch die neuen Vorschriften zu			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Wettbewerbsverzerrungen kommt. Diese Maßnahmen sollten – wie in Artikel 4f der Richtlinie festgelegt – mit den auf diesem Gebiet geltenden und von der Kommission noch zu erlassenden Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang stehen. Zudem kommt der Ausarbeitung des Arbeitspapiers "Pollutant emission reduction from maritime transport and the sustainable waterborne transport toolbox" (Toolbox-Dokument – Artikel 7 Absatz 3) herausragende Bedeutung zu. Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas, Portugals und Rumäniens Bulgarien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal und Rumänien können den Kompromiss mittragen. Allerdings möchten diese Mitgliedstaaten auf ihre Vorbehalte hinsichtlich der in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der überarbeiteten Richtlinie für 2013 vorgesehenen Überprüfung der Richtlinie sowie hinsichtlich des neuen Erwägungsgrunds zu der für 2013 vorgesehenen Überprüfung der Politik zur Verbesserung der Luftqualität, die spezifisch die Frage der Luftverschmutzung in den Hoheitsgewässern der EU betrifft, zum Ausdruck bringen. Nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten sollte der Aufnahme jeglichen Überprüfungsprozesses unbedingt eine Bewertung der ersten Ergebnisse der Anwendung der neuen Normen vorausgehen, die in den SECA-Gebieten (Sulfur Emission Control Areas) erst ab 2015 in Kraft treten werden. 2013 ist viel zu früh terminiert, so dass die genannten Mitgliedstaaten ihre grundsätzliche Ablehnung einer neuen Rechtsetzungsinitiative hervorheben möchten, die weder mit der "Strategie für bessere Rechtsetzung" der Europäischen Kommission noch mit der angestrebten Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre. Diese verfrühte Maßnahme würde tatsächlich die Stabilität des rechtlichen Rahmens beeinträchtigen, den die Seeverkehrsunternehmen und die an der Lieferung von Schiffskraftstoffen interessierten Industrieunternehmen benötigen, um die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Diese Mitgliedstaaten betonen, dass die Europäische Union für den Fall, dass die IMO aus berechtigten Gründen die Klausel betreffend eine Überprüfung im Jahr 2018 anwendet – insbesondere aus technischen Gründen, beispielsweise die Nichtverfügbarkeit eines vorschriftsmäßigen Kraftstoffs, unter Berücksichtigung des Angebots und der Nachfrage auf dem weltweiten Kraftstoffmarkt zum gegebenen Zeitpunkt, der Markttendenzen oder jeglichen anderen relevanten Faktors –, dieser besonderen Situation Rechnung tragen muss, wenn sie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Schifffahrtsindustrie wahren will. In diesem Fall sollte die Kommission geeignete Vorschriften vorschlagen, einschließlich der erforderlichen Anpassung des rechtlichen Rahmen und des Zeitplans für dessen Umsetzung. Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Italiens und Maltas In Anbetracht des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern muss nach Auffassung Frankreichs, Italiens und Maltas dafür gesorgt werden, dass der europäische Seeverkehrssektor nicht übermäßig geschwächt wird. In diesem Sinne appellieren diese Mitgliedstaaten an die Kommission, weiter an der Toolbox zu arbeiten und in ihre Überlegungen insbesondere auch die europäischen Finanzinstrumente und den rechtlichen Rahmen für die Kontrolle staatlicher Beihilfen einzubeziehen. Erklärung Lettlands und Schwedens Lettland und Schweden erkennen an, wie wichtig es war, einen Kompromiss zu dem Richtlinienentwurf zu erzielen, mit dem das EU-Recht an Anhang VI des MARPOL-Übereinkommens in der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation überarbeiteten Fassung von 2008 angeglichen werden soll. Lettland und Schweden haben sich bei den Verhandlungen für eine einheitliche Anwendung der in den SECA-Gebieten (Sulfur Emission Control Areas) geltenden Anforderungen auf die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen aller Mitgliedstaaten ausgesprochen. Dieses Vorgehen wäre für Umwelt und			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
menschliche Gesundheit sehr vorteilhaft gewesen und hätte außerdem dazu beigetragen, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Lettland und Schweden sind ferner der Ansicht, dass aus Gründen des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen weitere Arbeiten zur Unterstützung der Einrichtung neuer SECA-Gebiete im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation erforderlich sind. Lettland und Schweden unterstützen die Annahme des Richtlinienentwurfs, da damit der Rahmen für die weitere Berücksichtigung der potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Anforderungen des Richtlinienentwurfs geboten wird, insbesondere in Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen und das Risiko einer etwaigen Rückverlagerung vom Seeverkehr auf Verkehrsträger an Land, die zu einer stärkeren Belastung der Umwelt führen würde. Zwecks Vermeidung der genannten Risiken möchten Lettland und Schweden die Europäische Kommission ersuchen, besonderes Augenmerk auf die Erarbeitung angemessener Maßnahmen zu legen, die die negativen Auswirkungen erheblich verringern würden, und diesbezüglich eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Erklärung Estlands Estland unterstützt das Ziel, das mit der Richtlinie für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen und der Änderung der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens verfolgt wird. Estland begrüßt die zur Verbesserung der Luftqualität und des Meeresschutzes unternommenen Schritte. Wir sind überzeugt, dass sich die in der Richtlinie umrissenen Strategien deutlich positiv auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken werden. Estland hat ein besonderes Interesse an einem guten ökologischen Zustand und einem angemessenen Schutz der Ostsee. Estland hebt jedoch hervor, dass diese wichtigen Politikziele realistisch und erreichbar sein müssen. Wir sind angesichts der ausstehenden Fragen der Kraftstoffverfügbarkeit und der technologischen Herausforderungen besorgt über den in der Richtlinie vorgegebenen ehrgeizigen Zeitplan. Wir sind zuversichtlich, dass durch die Richtlinie die so nötige technologische Innovation beschleunigt wird, Ergebnisse werden jedoch nicht von heute auf morgen vorzuweisen sein. Es war deshalb Estlands Standpunkt im Laufe der Verhandlungen, dass 2020 eine geeignetere Frist für das Inkrafttreten der neuen Vorschriften wäre. Darüber hinaus unterstützt Estland eine einheitliche Anwendung der in den SECA-Gebieten (Sulfur Emission Control Areas) geltenden Anforderungen auf die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen aller Mitgliedstaaten. Dadurch wären die positiven Folgen der Richtlinie für Gesundheit und Umwelt erheblich gesteigert worden. Außerdem wären so fairere Wettbewerbsbedingungen unionsweit gewährleistet worden. Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Text von Bedeutung für den EWR) Erklärung der Kommission Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen			
	PE-CONS 44/12 REV 1 (lv) REV 2 (sv) REV 3 (da)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE, LU, AT: dagegen EE, PL, SK: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission unterstützt zwar die vom Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung, diese Bestimmung in neun Sonderfällen mit Hinweis auf deren mögliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes und die öffentlichen Haushalte geltend zu machen, bedauert allerdings, dass sich diese Begründung in keinem der Erwägungsgründe widerspiegelt. Erklärung Deutschlands Die Regelung in Art. 32 Abs. 4 sieht weiterhin eine zwingende Differenzierung von Trassenentgelten vor, um mit ETCS ausgestatteten Zügen Anreize zu geben. DEU spricht sich gegen die Übernahme von "Haftungsregelungen" der Mitgliedstaaten für etwaige finanzielle Defizite der EIU aus der Trassenpreisdifferenzierung aus. DEU geht davon aus, dass die im Rat am 16. Juni 2011 anlässlich der Verabschiedung der Allgemeinen Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag seitens der Europäischen Kommission abgegebene Erklärung weiterhin Bestand hat, wonach sich die Haushaltvorbehalte (Erwägungsgründe 10 und 37) ausdrücklich auch auf Artikel 8 Abs. 4 beziehen. DEU geht ferner davon aus, dass Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 4 die Einführung einer lärmabhängigen Trassenpreiskomponente nach Unterabsatz 1 nicht auf den Zweck begrenzt, nur eine Umrüstung von Güterwagen zu finanzieren, sondern dass dieses Instrument einen allgemeinen Anreiz zur Lärminderung liefern kann und andere Maßnahmen nicht grundsätzlich ausschließt. DEU weist darauf hin, dass Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Einführung einer getrennten Buchführung und Rechnungslegung für "alle Serviceeinrichtungen nach Anhang II" vorsieht, wobei Anhang II als Serviceeinrichtung beispielsweise Abstellgleise definiert. DEU geht davon aus, dass Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht beabsichtigt, für jede einzelne Serviceeinrichtung eine getrennte Buchführung und Rechnungslegung vorzuschreiben, sondern vielmehr eine Trennung nach Kategorien von Serviceeinrichtungen beabsichtigt. Gemeinsame Erklärung Polens und der Slowakischen Republik Polen und die Slowakische Republik messen dem Ausbau des Eisenbahnsektors eine hohe Bedeutung bei. Polen und die Slowakische Republik führen gegenwärtig eine schwierige und kostspielige Umstrukturierung des Infrastrukturbetreibers durch. Zudem werden Polen und die Slowakische Republik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur schrittweise erhöhen. Die <i>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums</i> ist ein wichtiges Dokument, das die Grundlage für den Ausbau des Schienenverkehrs bildet. Allerdings sollte es zugleich der schwierigen Haushaltslage der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und angemessene Übergangszeiten vorsehen. Polen und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die aus der Richtlinie hervorgehenden Verpflichtungen nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen stehen dürfen, die sich aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt ergeben, insbesondere was das verbindliche Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in Bezug auf einige Mitgliedstaaten anbelangt. Unter diesem Aspekt sind die in der Richtlinie vorgesehen Übergangszeiten nicht ausreichend.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSEr GEBNISSE
Zudem sind Polen und die Slowakische Republik der Auffassung, dass einige Bestimmungen der Richtlinie nicht für bereits bestehende Strecken gelten sollten, die ausschließlich für den Güterverkehr genutzt werden, für die EU untypische technische Merkmale haben und lediglich einen Mitgliedstaat mit einem angrenzenden Drittstaat verbinden. Eine entsprechende Ausnahme wurde jedoch nicht in die Richtlinie aufgenommen. Daher können Polen und die Slowakische Republik der Richtlinie nicht zustimmen und enthalten sich der Stimme. Erklärung Lettlands Lettland unterstützt uneingeschränkt die Initiative, den Rechtsrahmen für den europäischen Eisenbahnraum durch eine Neufassung des ersten Eisenbahnpakets zu vereinfachen, zu präzisieren und zu modernisieren. Allerdings hat Lettland weiterhin Bedenken gegen einige Bestimmungen der Richtlinie: - Nach Artikel 7 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Ziel der Unabhängigkeit bei wesentlichen Funktionen der Infrastrukturbetreiber erreicht worden ist. Das Fehlen klar festgelegter Kriterien in der Richtlinie und die allgemeine Anforderung, der zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die wesentlichen Funktionen Stellen oder Unternehmen übertragen werden, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, lassen viel Raum für Auslegungen und tragen nicht dazu bei, Unklarheiten und Lücken im bestehenden Rechtsrahmen zu beseitigen. Die Umsetzung der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung und damit verbundene Vertragsverletzungsverfahren sind Beleg für die diesbezüglichen Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten. Genau festgelegte Kriterien hätten eine bessere Umsetzung der Richtlinie ermöglicht und hätten dem Eisenbahnsektor die Gewissheit verschafft, dass nationale Maßnahmen nicht strenger sind als der von der EU vorgegebene Rechtsrahmen. - Nach Ansicht Lettlands ist es – unter Wahrung des Initiativrechts – ein Schritt in die richtige Richtung, der Kommission mit Artikel 63 Absatz 1 die Aufgabe zu übertragen, gegebenenfalls gesetzgeberische Maßnahmen in Bezug auf die Öffnung des inländischen Marktes für den Schienenpersonenverkehr und zur Entwicklung geeigneter Voraussetzungen für die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Infrastruktur vorzuschlagen, wobei sie auf den bestehenden Anforderungen einer Trennung zwischen Infrastrukturbetrieb und Verkehrsleistungen aufbaut; allerdings schafft dies nicht die erforderliche Gewissheit, dass dieses Problem eines Tages gelöst wird. - Des Weiteren hat Lettland nach wie vor Bedenken dagegen, die Erhebung von Wegeentgelten in die Liste der wesentlichen Funktionen aufzunehmen (Artikel 7 Absatz 1). Lettland hat volles Verständnis für die Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen; im Falle Lettlands müsste allerdings diese Funktion vom Infrastrukturbetreiber, der zugleich Eigentümer der Infrastruktur ist, auf den Erbringer der wesentlichen Funktionen übertragen werden. Eine derartige Maßnahme würde die Fähigkeit des Infrastrukturbetreibers beeinträchtigen, seine Finanzen ordnungsgemäß zu kontrollieren, und sich auch nachteilig auf seine gegenwärtigen und künftigen finanziellen Verpflichtungen und auf die Finanzierung der Infrastrukturentwicklung auswirken. - Zudem ist Lettland der Auffassung, dass für die vom Europäischen Parlament aufgeworfene Frage in Bezug auf Artikel 17 Absatz 1 betreffend die Erteilung von Genehmigungen im Kontext der Beziehungen zu Drittländern und in Bezug auf ein Schienennetz, das eine andere Spurweite als das Haupteisenbahnnetz der EU aufweist und das entweder von der Union geographisch losgelöst ist oder sich in deren Randlage befindet, keine ausreichende Lösung gefunden wurde; ferner hätte – hiervon ist Lettland nach wie vor überzeugt – im Haupttext der Richtlinie anhand eindeutiger Regeln die Möglichkeit geschaffen werden sollen, Beschränkungen in Bezug auf Eisenbahnunternehmen anzuwenden, die aufgrund entsprechender Eigentumsrechte de facto direkt oder indirekt von einem Drittland oder von einem Staatsangehörigen eines Drittlandes kontrolliert werden.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
OKTOBER 2012**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNISSE
Trotz dieser Bedenken ist sich Lettland bewusst, wie wichtig Fortschritte bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sind, und bestätigt, dass es die endgültige Kompromissfassung der Richtlinie unterstützt, wobei es allerdings an die Europäische Kommission appelliert, bei der Ausarbeitung künftiger Gesetzgebungsakte in diesem Bereich den oben dargelegten Aspekten Rechnung zu tragen. Erklärung Österreichs Österreich unterstützt grundsätzlich die Initiative, das erste Eisenbahnpaket im Sinne einer Vereinfachung des Regelwerks im Europäischen Eisenbahnraum zu überarbeiten. Für Österreich ist die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene als umweltfreundliche Alternative zur Straße von entscheidender Bedeutung. Daher unterstützt Österreich wie viele andere Mitgliedstaaten auch vollinhaltlich die europäischen Ziele betreffend ETCS. Auf nationaler Ebene wird dies klar durch den österreichischen ETCS-Migrationsplan und noch mehr durch das österreichische Förderprogramm betreffend die Ausrüstung von Fahrzeugen mit ETCS-Level 2 demonstriert. Dieses ETCS-Förderprogramm, welches im Jahr 2011 notifiziert und gestartet wurde, hat bereits einen direkten Anreiz im Hinblick auf die Ausrüstung von Fahrzeugen mit ETCS-Level 2, welches mit der Version gemäß Kommissionsentscheidung 2008/386/EG im Einklang steht, gesetzt. Vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass die Bestimmung des Artikels 32 Absatz 4 nur in der Weise interpretiert werden kann, dass Mitgliedstaaten bzw. Infrastrukturbetreiber in Mitgliedstaaten, die bereits ein ETCS-Förderprogramm betreffend die Ausrüstung von Fahrzeugen mit ETCS gestartet haben, nicht dieselbe Verpflichtung trifft, das Schienenbenützungsentgelt auf ETCS-Korridoren gemäß Kommissionsentscheidung 2009/561/EG zu differenzieren, wie jene Mitgliedstaaten, die keine direkten Anreize betreffend die Ausrüstung von Fahrzeugen mit ETCS für Eisenbahnverkehrsunternehmen gesetzt haben. Generell sollten auf europäischer Ebene lediglich die Rahmenbedingungen für diesen Sektor vorgegeben werden und es den Staaten überlassen bleiben, wie sie den Eisenbahnsektor im Rahmen der europäischen Zielsetzungen organisieren. Verpflichtende Trennungen von Einrichtungen über getrennte Buchführung und Bilanzen hinaus führen zu unverhältnismäßigen finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen und zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Eisenbahnunternehmen, die Österreich nicht befürwortet. Aus diesem Grund lehnt Österreich auch die Formulierungen des Artikels 13 Abs. 3 und Abs. 6 ab und kann dem vorliegenden Legislativakt nicht zustimmen.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
3188. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 4. Oktober 2012 in Luxemburg 2012/624/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuer-System abweichende Regelung einzuführen Dok. 13642/1/12 REV 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 13695/12 Schlussfolgerungen des Rates "Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten und den jungen Menschen in Europa bessere Chancen bieten" Dok. 13907/12 Schlussfolgerungen des Rates "Verhütung und Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung und Förderung des Wohlergehens des Kindes" Dok. 13445/12 COR 1 COR 2 (hu) + REV 1 (el) 3189. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Oktober 2012 in Luxemburg Verordnung (EU) Nr. 967/2012 des Rates vom 9. Oktober 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen Dok. 12596/12 COR1 (el) + COR 1 (el) + COR 2 (fi) + COR 3 (sv) + REV 1 (cs, fr, lt) + REV 2 (hu) + REV 3 (lv)	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Erklärungen des Rates und der Kommission <u>1. Zu Artikel 57c</u> Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 192a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates sich nicht auf die Vorschriften zu den Sonderregelungen für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, auswirkt. <u>2. Zu Artikel 58</u> Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 58 stimmen der Rat und die Kommission darin überein, dass der Mitgliedstaat des Verbrauchs darum ersuchen kann, einen Steuerpflichtigen von der Inanspruchnahme einer Sonderregelung auszuschließen, wobei er dem Mitgliedstaat der Identifizierung alle Informationen zur Untermauerung des Ausschlusses gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 904/2010 des Rates übermittelt. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 58 stimmen der Rat und die Kommission darin überein, dass der Mitgliedstaat der Identifizierung bei Erhalt eines Ersuchens um Ausschluss eines Steuerpflichtigen von einer Sonderregelung dem ersuchenden Mitgliedstaat des Verbrauchs eine Rückmeldung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates übermittelt. <u>3. Zu Artikel 58b</u> Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Kommission die Durchführung des Artikels 58b spätestens zum 1. Januar 2018 anhand ausführlicher Angaben der Mitgliedstaaten einer Bewertung unterziehen wird. Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 29/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 13947/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. 2/2012) innerhalb des Einzelplans X – Europäischer Auswärtiger Dienst – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 Dok. 14306/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2012/669/EU: Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits Dok. 13330/12 Erklärung Schwedens Erklärung zur Stimmabgabe – Kiribati Schweden setzt sich bereits seit langem dafür ein, dass rechtzeitig vor einem Beschluss über ein neues Protokoll jeweils Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen durchgeführt werden. Im Mai 2012 wurde eine Ex-Post-Bewertung des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der EU und der Republik Kiribati vorgelegt, und gleichzeitig eine Ex-Ante-Bewertung, in der die Auswirkungen des künftigen Protokolls auf die Nachhaltigkeit geprüft wurden. In der Bewertung ist die wissenschaftliche Einschätzung der regionalen Fischereiorganisation WCPFC wiedergegeben. Der WCPFC zufolge werden die Gelbflossenthunbestände schon jetzt nahezu maximal befischt, und bei Jungfischen ist bereits ein kritisches Stadium erreicht. Was Großaugenthun betreffe, so sei die Art bereits überfischt und die derzeitigen Fangmengen seien nicht nachhaltig. Nach den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2012 sollte die Fischerei im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens ausschließlich auf Ressourcenüberschüsse ausgerichtet und die Überfischung von Beständen verhindert werden. Da nicht garantiert ist, dass die Fischereitätigkeiten der EU auf dokumentierte Überschüsse ausgerichtet sein werden, kann Schweden den Vorschlag für ein neues Protokoll für die Republik Kiribati nicht mittragen. Schweden verfolgt im Pazifik keine eigenen Fischereiinteressen und enthält sich daher der Stimme. Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits Dok. 13332/12 2012/670/EU: Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius Dok. 13500/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Verordnung (EU) Nr. 999/2012 des Rates vom 9. Oktober 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius Dok. 13502/12 2012/658/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal Dok. 13936/12 3190. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10./11. Oktober 2012 in Luxemburg Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkts Dok. 13989/12 2012/646/EU: Beschluss des Rates vom 10. Oktober 2012 über die Verlängerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien Dok. 10475/12 COR 1 (pl) 2012/645/EU: Beschluss des Rates vom 10. Oktober 2012 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit Dok. 8283/12 Schlussfolgerungen des Rates zu Schlüsseltechnologien und zur Europäischen Innovationspartnerschaft für Rohstoffe Dok. 14887/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
3191. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 15. Oktober 2012 in Luxemburg Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit dem Kosovo über dessen Teilnahme an Unionsprogrammen Dok. 14613/12 Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina Dok. 14670/12 Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus Dok. 14739/12 Schlussfolgerungen des Rates zu Georgien Dok. 14741/12 Beschluss 2012/632/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/127/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea Dok. 13886/12 Verordnung (EU) Nr. 942/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 667/2010 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea Dok. 13959/12 Beschluss 2012/633/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia Dok. 13940/12 REV 1 (lv) + REV 2 (sl) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 943/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 und des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia Dok. 13942/12 REV 1 (sl)	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Verordnung (EU) Nr. 941/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia Dok. 13945/12 REV 1 (lv, sl) Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus Dok. 14523/12 Beschluss 2012/634/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien Dok. 14527/12 ADD 1 REV 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien Dok. 14529/12 ADD 1 Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran Dok. 14553/12 ADD 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran Dok. 14804/12 ADD 1 2012/649/EU: Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2012 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union im Namen der Union Dok. 14202/12 Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2012 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2011 Dok. 14443/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates "Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen" Dok. 14451/12 Schlussfolgerungen des Rates zum Sozialschutz in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union Dok. 14444/12 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklungsfinanzierung Dok. 14272/12 Beziehungen zu Libanon – Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die sechste Tagung des Assoziationsrates Dok. 14924/12 Schlussfolgerungen des Rates zur Lage in Mali Dok. 14566/12 COR 1 Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien Dok. 14927/12 Schlussfolgerungen des Rates zu Iran Dok. 14929/12 REV 1 3192. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Oktober 2012 in Luxemburg Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 31/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14388/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 32/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14389/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 33/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14391/12 2012/682/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/015/SE/AstraZeneca, Schweden) ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 76-76 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 15/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 13353/12 2012/685/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/001 IE/Talk Talk, Irland) ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 79-79 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 16/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14067/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 17/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 13354/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2012/681/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/009 NL/Gelderland Construction 41, Niederlande) ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 75-75 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 20/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 13355/12 2012/683/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/019 ES/Galicia Metal, Spanien) ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 77-77	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 22/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14068/12 2012/680/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/015 FR/Peugeot, Frankreich) ABl. L 307 vom 7.11.2012, S. 74-74 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 26/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14069/12 Schlussfolgerungen: Europäischer Rat (Tagung am 18./19. Oktober 2012) 13390/12 3193. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22./23. Oktober 2012 in Luxemburg Schlussfolgerungen des Rates "Folgemaßnahmen zur Annahme eines Standards für die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Ractopamin auf der 35. Tagung der Codex-Alimentarius-Kommission" Dok. 14981/12 + COR 1 (es) Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein: bisher erzielte Fortschritte" Dok. 14228/12 + ADD1 Erklärung Ungarns Ungarn nimmt Kenntnis von dem Bericht des Europäischen Rechnungshofs zur "Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein: bisher erzielte Fortschritte" und von der Aussage in dem Bericht, dass die geplante Liberalisierung der Pflanzungsrechte an einer unzureichenden Analyse scheiterte.	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 986/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 14251/12 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 987/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd hergestellt werden Dok. 14349/12 2012/656/EU: Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Festlegung des von der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Laos zur WTO zu vertretenden Standpunkts Dok. 14172/12 3194. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 25. Oktober 2012 in Luxemburg Schlussfolgerungen des Rates "Rio+20: Ergebnisse und Folgemaßnahmen der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (2012)" Dok. 14700/12 3195. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 25. Oktober 2012 in Luxemburg Überarbeitete Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 Dok. 11838/6/12 REV 6 +REV 6 COR 1 REV 1 + REV 6 COR 2 REV 1 2012/672/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Zypern Dok. 13676/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2012/673/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Zypern Dok. 13677/12 2012/664/EU: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Schweden Dok. 14135/12 Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) Dok. 11979/12 Beschluss 2013/12/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Moldau an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union Dok. 13890/12 Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Geänderte Begründung Dok. 15186/12 ADD 1 REV 1 Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) Dok. 14404/12 Beschluss des Rates über den in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt der Union Dok. 14405/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat betreffend die Ausnahme- klausel (Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts) Dok. 14913/12 Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz weicher Ziele vor terroristischen Aktivitäten Dok. 14591/12 Schriftliches Verfahren vom 26. Oktober 2012 Beschluss 2012/665/GASP des Rates vom 26. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea Dok. 14189/12 3196. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 29. Oktober 2012 in Luxemburg Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. 3/2012) innerhalb des Einzelplans VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14718/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 34/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 15079/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 36/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 15080/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 37/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 15081/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 38/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 15082/12 2012/732/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/002 DE/manroland, Deutschland) Dok. 14834/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 27/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14834/12 2012/731/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/003 DK/Vestas, Dänemark) Dok. 14835/12 Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 28/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 Dok. 14835/12 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1039/2012 des Rates vom 29. Oktober 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 14704/12	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE OKTOBER 2012	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2013/36/EU: Beschluss des Rates vom 29. Oktober 2012 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt Dok. 13792/12 REV 1 (pl) + REV 2 (hu) Erklärung des Vereinigten Königreichs – Hochrangige Vereinbarung zwischen der EU und Eurocontrol Das Vereinigte Königreich begrüßt nachdrücklich den Entwurf einer Vereinbarung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, durch die in einem Schlüsselbereich der europäischen Luftfahrt eine Zusammenarbeit begründet und weiter ausgestaltet wird. Das Vereinigte Königreich beanstandet jedoch die in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs enthaltene Bezugnahme auf die Artikel 218 und 220 AEUV. Ein Verweis auf spezielle Artikel des AEUV in einer internationalen Vereinbarung birgt die Gefahr, dass das Beschlussfassungsverfahren der EU, in dessen Rahmen die für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und Anwendung anzuführende angemessene Rechtsgrundlage zu prüfen ist, untergraben wird. Die damit einhergehenden Risiken werden in diesem Fall durch die Diskrepanzen verdeutlicht, die zwischen der in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs angeführten Rechtsgrundlage und der Rechtsgrundlage bestehen, auf die im ursprünglichen Verhandlungsmandat für den Vereinbarungsentwurf beziehungsweise in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung verwiesen wird. Im Vereinbarungsentwurf werden die Artikel 218 und 220 AEUV angeführt, im Verhandlungsmandat Artikel 100 und in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung schließlich Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 100. Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass die Bezugnahme auf Artikel 220 in dem Vereinbarungsentwurf in diesem Kontext korrekt ist. Artikel 220 betrifft die administrative Zusammenarbeit zwischen der EU und internationalen Organisationen, ist jedoch nach dem AEUV nicht die angemessene Rechtsgrundlage für Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über rechtsverbindliche Vereinbarungen mit internationalen Organisationen.	